

STATUTEN

"Unihockey-Camp"

Genehmigt 25. Oktober 2018

STATUTEN	
I. Name, Sitz, Ziel und Zweck des Vereins	
§ 1	Unter dem Namen "Unihockey-Camp" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde der Geschäftsstelle.
§ 2	Der gemeinnützige Verein bezweckt die Durchführung von Aktivitäten mit Schwerpunkt Unihockey in der Schweiz oder im Ausland. Der Verein fördert die Grundlage für eine gesunde, ganzheitliche Lebenshaltung, arbeitet suchtprophylaktisch und begleitet junge Menschen in ihrer Entwicklung zu selbständigen Persönlichkeiten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Der Verein kann aber Liegenschaften bzw. Räumlichkeiten erwerben, verkaufen oder mieten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
§ 3	Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
	1. Organisation von Camps mit Schwerpunkt Unihockey. Die Teilnehmer sollen individuell und im Mannschaftskontext gefördert werden.
	2. Durchführung von anderen Veranstaltungen mit dem Ziel die Teilnehmer im Unihockeysport weiter zu bringen..
	3. Schulung und Förderung von Trainern, Leitern und Schiedsrichtern mit Schwerpunkt Unihockey.
	4. Organisation und Durchführung von Kursen, Informationen und Schulungen insbesondere in den Bereichen:
	- Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
	- Suchtprophylaxe
	- Methodik schulischer und ausserschulischer Sport- und Jugendarbeit
	- Trainingslehre und Sportausbildung
	- Problembewältigung und Lebensfragen im schwierigen sozialen Umfeld
	- Erziehung, Familie, Ethik, Sexualität
	- Orientierungshilfe für junge Menschen in ihrer Entwicklungsphase
	5. Zusammenarbeit und Koordination mit Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
	6. Einstellung und Unterstützung von Personen, die den Zweck des Vereins vorantreiben.
	7. Unterstützung, Schulung und Beratung von Personen und Organisationen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind.
II. Mittel	
§ 4	Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Finanzen werden durch Mitgliederbeiträge, Teilnehmerbeiträge, Sponsoring, Spenden, Schenkungen und anderweitige Beiträge gedeckt.

	III. Mitgliedschaft
§ 5	Der Verein umfasst folgende Mitglieder: - Aktivmitglieder - Passivmitglieder
§ 6	Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die die Tätigkeit des Vereins mittragen, fördern und unterstützen.
§ 7	Passivmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, die Tätigkeit des Vereins durch den Jahresbeitrag zu unterstützen. Das Passivmitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzt aber kein Stimmrecht und Wahlrecht.
§ 8	Ausschluss Mitglieder, die sich den Vereinsinteressen und den Anordnungen des Vorstandes in schwerwiegender Weise widersetzen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat ein Rekursrecht an der nächsten MV.
§ 9	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt der Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
§ 10	Ehrenmitglieder Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	IV. Partner
§ 11	Partner kann jede Organisation oder Körperschaft (Sportverbände, Vereine, Gesellschaften, Firmen, Unternehmungen, usw.) werden, die die Ziele des Vereins fördert. Partnerorganisationen haben nur über natürliche Personen (Aktivmitglieder oder Vorstandsmitglieder) Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Aufnahme der Partnerorganisation erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Art der Partnerschaft in schriftlicher Form regeln. Die Partnerschaft erlischt durch Kündigung oder Auflösung der Organisation oder Körperschaft. Über Nichtaufnahme von Partnerorganisationen bzw. Kündigung von Partnerschaften entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen.
	V. Organisation
§ 12	Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle a) Die Mitgliederversammlung

§ 13	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief oder E-Mail) an alle Aktivmitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal im Jahr abgehalten werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren der Hälfte der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
§ 14	Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung und die Ordnungsanträge geschehen durch das Mehr der gültigen Stimmen (absolutes Mehr). Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Vereinen, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
§ 15	Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
§ 16	Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangen.
§ 17	Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
	1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
	2. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
	3. Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Jahresüberschüsse.
	4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
	5. Abänderung und Ergänzung von Statuten. Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
	6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
	7. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
	8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
	9. Aufnahme von neuen Mitgliedern.
	b) Der Vorstand
§ 18	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer, beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder erlangen automatisch die Aktivmitgliedschaft.
§ 19	Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand

	selber. Neue Vorstandsmitglieder stellen sich an der nächsten Mitgliederversammlung nach ihrem Eintritt einer Bestätigungswahl.
§ 20	Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
§ 21	Der Vorstand tritt zusammen, so oft als es die Geschäfte erfordern. Verantwortliche Mitarbeiter können zur Beratung beigezogen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.
§ 22	Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
	1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung, sowie die Festlegung und Überwachung der Tätigkeit und Ziele des Vereins zu.
	2. Verantwortlich für die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse.
	3. Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten.
	4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
	5. Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
	6. Anstellung und Überwachung der für die Vereinsaktivitäten nötigen Mitarbeiter.
	7. Einsetzung und Überwachung von Arbeits- oder Projektgruppen.
	8. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.
	c) Die Revisionsstelle
§ 23	Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie legen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor. Wiederwahl ist zulässig.
	Der Verein hat die Möglichkeit eine bei der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle zu wählen.
	VI. Jahresbeitrag und Haftung
§ 24	Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils bis auf Weiteres festgelegt. Die zahlenmässige Fixierung findet sich im Anhang der Statuten.
§ 25	Die Mitglieder sind finanziell nicht über die Höhe eines Jahresbeitrages haftbar. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen, jede persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen.

	VII. Rechnungsabschluss	
§ 26	Das Abschlussdatum wird vom Vorstand festgelegt.	
	VIII. Auflösung / Fusion	
§ 27	Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation / Fusion findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation / Fusion im vollen Umfang in Kraft.	
	Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.	
	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes.	
	Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.	
	IX. Schlussbestimmung	
§ 28	Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2018 genehmigt.	
	Uster, 25.10.2018	
	Der Präsident:	Der Protokollführer:
		